

Bekanntmachung

6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) im Abschnitt Krefeld von Bau-km 60+500 bei der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Bau-km 66+580 bei der Anschlussstelle Krefeld-Oppum;

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) bei Krefeld. Das Vorhaben umfasst den 6,08 km langen A 57-Abschnitt von Bau-km 60+500 im Norden bis Bau-km 66+580 im Süden. Es beinhaltet die Anschlussstellen 12 Krefeld-Gartenstadt, 13 Krefeld-Zentrum und 14 Krefeld-Oppum. Der Ausbauabschnitt schließt im Norden an den Ausbauabschnitt Oppum (Südrand der Anschlussstelle Oppum bis Autobahnkreuz Meerbusch) an, für den die Planfeststellung durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.07.2017 bereits erfolgt ist.

Die Planung zur Erweiterung des bislang 4-spurigen A 57-Abschnitts um jeweils eine weitere Fahrspur pro Fahrtrichtung beinhaltet u. a.

- den Abriss und anschließenden Neubau von 13 der 15 im Ausbauabschnitt vorhandenen Brückenbauwerke,
- die Anpassung der Rampenfahrbahnen aller drei Anschlussstellen sowohl westlich als auch östlich der A 57 sowie bezüglich der Anschlussstellen Krefeld-Zentrum und Krefeld-Gartenstadt auch die Neutrassierung von Teilen der Anschlussrampen,
- die Realisierung aktiven Lärmschutzes durch den durchgehenden Verbau eines Fahrbahnbelages mit dem Korrekturfaktor - 5 dB(A), d. h. eines Fahrbahnbelages, der gegenüber dem Referenzwert des Standardbelages der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) bzw. der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS 90) um 5 dB(A) leiser ist,
- die Realisierung weiteren aktiven Lärmschutzes durch den Bau von Lärmschutzwänden, teilweise in gebogener, d. h. oben nach innen gewölbten Form, mit Höhen zwischen 4,50 m und 9 m über Längen von 7.124 m auf der Westseite der A 57, 5.674 m auf der Ostseite der A 57 und 1.852 m im Mittelstreifen der A 57,
- die über den aktiven Lärmschutz hinausgehende grundsätzliche Anerkennung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen,
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Traar, Uerdingen, Verberg, Bockum, Linn, Oppum und Benrad der kreisfreien Stadt Krefeld sowie in der Gemarkung Ilverich der Stadt Meerbusch im Rhein-Neuss-Kreis.

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Regionalniederlassung Niederrhein des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Hansastrasse 2, 47799 Krefeld, mit Schreiben vom 15.02.2019 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17 Bundes-

fernstraßengesetz (FStrG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die hier von der örtlich grundsätzlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf abweichende Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold resultiert aus § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 in ihrer derzeitigen Fassung und dem darauf beruhenden Zuständigkeits-Zuweisungserlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2018, Az. III A 1.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 18. März 2019 bis zum 17. April 2019

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

**bei der Stadt Krefeld,
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zimmer 201,
Friedrichsstraße 25, 47798 Krefeld,**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags vormittags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags nachmittags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Sie werden außerdem auch im Internet, und zwar über die Homepage der Bezirksregierung Detmold (Adresse: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) sowie inklusive dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich sein. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW bzw. gem. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG jedoch der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen.

Hinweis: Am Mittwoch, dem 27. März, sowie am Montag, dem 08. April 2019, wird jeweils vormittags (d. h. von 08.30 bis 12.30 Uhr) im Auslegungsort in Krefeld eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW die Auslegung begleiten und während der vorgenannten Dienststunden für Fragen zum Vorhaben und zu den Planunterlagen zur Verfügung stehen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,
- der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung [Erläuterungsbericht mit den Kartenanhängen 1 (Realnutzung, Biotoptypen), 2 (Tiere und Pflanzen), 3 (Boden), 4 (Wasser), 5 (Klima), 6 (Landschaft), 7 (Menschen), 8 (Synthese) und 9 (Variantenvergleich) und einem städtebaulichen Fachbeitrag],

- eine Übersichtskarte, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie Übersichtshöhenpläne und Höhenpläne,
- Darstellungen der Straßenquerschnitte,
- ein Bauwerks-/Regelungsverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbslagepläne,
- Lagepläne zu den Immissionsschutzmaßnahmen,
- Übersichtslagepläne zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Bestand und zu den Entwässerungs-Einzugsgebieten Planung,
- eine aus zwei Teilen bestehende Verkehrsuntersuchung,
- eine schalltechnische Untersuchung (Erläuterungsbericht, Tabelle der Emissionspegel, Ergebnisliste der lärmtechnischen Untersuchungen mit Straßenverzeichnis, Übersichtslageplan),
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- wassertechnische Untersuchungen und ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- eine FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- faunistische Untersuchungen (u. a. Bestandserfassung Amphibien, Erfassung der Fledermausfauna, Höhlenbaumkartierung),
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenblättern, Maßnahmenplänen und einer tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation) sowie
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 17. Mai 2019 (einschließlich)

- bei der Stadt Krefeld (Adresse s. o.) oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

2.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3.

Einwendungen werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Dieses Interesse ergibt sich aus Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesen Verfahren werden Daten an den Vorhabenträger weitergegeben, die die Einwender mit dem Ziel, dass sie bei der Entscheidung über das Verfahren berücksichtigt werden, selbst in das Anhörungsverfahren eingebracht haben. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiiert Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

4.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwen-

der und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9.

Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Krefeld, den 27.02.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter